Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 19

Artikel: Die Rechtsstellung der Partisanen

Autor: Bertheau

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-708500

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Hercusgegeben von der Verlagsgenossenschaft "Schweizer Soldat" Zürich 1 Cheiredaktion: E.Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030 Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1 Tel. 327164. Postcheck-Konjo VIII 1545. Abonnemenispreis: Fr. 8.— im Jahr XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und Leizien des Monais 15. Juni 1947

Wehrzeitung

Nr. 19

Die Rechtsstellung der Partisanen

Nr. 12 des «Schweizer Soldaten» vom 28. Februar 1947 enthält unter dem Titel «Wie handeln die Partisanen?» die Lösung einer taktischen Gruppenführeraufgabe. Die Aufgabe und die Lösung werfen die Frage nach der Rechtsstellung der Partisanen auf.

Wenn der «Schweizer Soldat» für die Gruppenführer taktische Aufgaben stellt, so wendet er sich vorwiegend an Wehrmänner der Schweizer Armee. Die von ihm gestellte Aufgabe für die Partisanengruppe setzt also offenbar voraus, daß die Partisanen im Rahmen der Schweizer Armee operieren, ein Teil der Schweizer Armee sind.

Es erhebt sich daher die Frage, ob im Rahmen der Schweizer Armee überhaupt Partisanen möglich sind. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, was man unter Partisanen versteht. Nach dem Wortlaut heißt Partisane Parteigänger. Dieser Begriff hilft uns jedoch nicht viel weiter. Nach der heutigen Auffassung hängt dem Partisanenkrieg der Begriff des Kampfes im eigenen, aber besetzten Lande, hinter den feindlichen Linien, in verhältnismäßig kleinen, selbständig handelnden Verbänden an. Es ist ein Kampf aus dem Versteck heraus, verbunden mit Heimlichkeit, gekennzeichnet durch plötzliches Auftauchen, größtmögliche Schädigung und Störung des Feindes und ebenso rasches Verschwinden.

Diese Heimlichkeit führt dazu, daß manchenorts falsche Vorstellungen über die Kampfführung der Partisanen herrschen, indem Zweifel bestehen, ob die Partisanen wie die übrigen Wehrmänner den allgemeinen Kriegsgesetzen unterworfen sind oder ob für sie besondere Regeln gelten.

Der Partisanenkrieg ist ein taktisches, eventuell ein Organisationsproblem, bringt aber keine neuen Rechtsregeln mit sich. Partisanen sind sowohl bei unserer jetzigen Militärorganisation und Truppenordnung wie bei einer eigentlichen Partisanenarmee möglich, wie sie von gewisser Seite gefordert wird. Bei der heutigen Truppenordnung würde es sich darum handeln, daß einzelne Verbände dazu bestimmt werden, sich bei einem feindlichen Einbruch in einem Versteck überrollen zu lassen, um dann hinter den gegnerischen Linien den Kampf gegen die rückwärtigen Verbindungen, die Stabsquartiere usw. aufzunehmen.

Eine spezielle Partisanenarmee wäre von vornherein auf örtlicher Grundlage in kleine Verbände gegliedert und zum Kleinkrieg ausgebildet und ausgerüstet. In beiden Fällen bilden die Verbände einen Teil der Schweizer Armee. Die eingangs gestellte Frage ist deshalb dahin zu beantworten, daß Partisanen im Rahmen der Schweizer Armee durchaus möglich sind. Ja, es ist sogar zu fordern, daß Partisanen nur im Rahmen der Armee organisiert werden und kämpfen. Als Teil der Schweizer Armee unterstehen sie den international festgelegten Kriegsregeln. Sie genießen auch nur dann den Schutz

des Völkerrechtes, wenn sie sich selber an die Kriegsregeln halten. Andernfalls werden sie als Heckenschützen und Banditen behandelt und bei Ergreifung zum Tode verurteilt.

Die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 bestimmt, wer als kriegführende Personen zu gelten hat. Art. 1 und 2 der Haager Landkriegsordnung lauten:

- «Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:
- wenn jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
- wenn sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
- 3. wenn sie die Waffen offen führen und
- wenn sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.»

In den Ländern, wo Milizen oder Freiwilligenkorps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung "Heer" inbegriffen.

«Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.»

Art. 1 betrifft das Heer, Art. 2 die levée en masse der Bevölkerung.

Daß an der Spitze der Armee ein verantwortlicher Kommandant steht, ist für uns selbstverständlich. Das in Art. 1, Ziff. 2, vorgeschriebene feste, aus der Ferne erkennbare Abzeichen besteht in der Uniform. Zu Beginn des letzten Krieges waren zahlreiche HD noch nicht eingekleidet; ich erinnere nur an die HD-Aerzte, HD-Zahnärzte und HD-Apotheker, deren Uniformen erst während des Krieges geschaffen wurden. Diese HD frugen die eidg. Armbinde, die als Abzeichen den Erfordernissen der Haager Landkriegsordnung entspricht. Die Angehörigen des Heeres müssen ferner die Waffen offen führen, d. h. sie dürfen sie nicht verstecken und für den Kampf wieder aus dem Versteck hervorholen. Diese Bestimmung ist immerhin vernünftigerweise nur auf die persönlichen Waffen, wie Hand- und Faustfeuerwaffen, Stich- und Stoßwaffen anzuwenden, nicht dagegen auf MG, Kanonen usw. Durch die Ziffern 1—3 soll allgemein verhindert werden, daß Wehrmänner bald als friedliche Private und bald als Bewaffnete und Kriegführende auf-

Die levée en masse der Bevölkerung ist in der Schweiz nicht vorgesehen. Sie ist auch grundsätzlich abzulehnen, weil die Kriegführung Sache der Armee und nicht der Greise, Frauen und Kinder ist. Die waffenfähigen Männer sind bei der allgemeinen Wehrpflicht ohnehin in der Armee organisiert. Bei der modernen Waffenwir-

DER SCHWEIZER SOLDAT

kung stehen auch die Kampfverluste unter der unausgebildeten Bevölkerung in keinem Verhältnis zum Erfolg. Schließlich besteht immer die Gefahr, daß die unorganisierte Bevölkerung sich nicht an die Gesetze und Gebräuche des Krieges hält und damit nicht mehr als kriegführend im Sinne des Völkerrechtes betrachtet wird. Wer die Gesetze und Gebräuche des Krieges nicht mehr achtet, verliert aber den Schutz des Kriegsrechtes und kann bei Gefangennahme durch ein Kriegsgericht verurteilt und hingerichtet werden.

Die Haager Landkriegsordnung läßt die Frage offen, ob sich die Bevölkerung eines bereits besetzten Gebietes erheben dürfe. Bei den Konferenzen in Brüssel 1874 und im Haag 1899 und 1907 waren sich die Mächte über diese Frage nicht einig, worauf sie offen gelassen wurde. Die Schweiz steht auf dem Standpunkt, daß auch eine Volkserhebung im besetzten Gebiet völkerrechtlich zulässig ist und daß eine solche Bevölkerung unter dem Schutze des Völkerrechtes und der Grundsätze der Menschlichkeit steht. Daß die levée en masse trotz ihrer Zulässigkeit nicht wünschbar ist, wurde bereits dargelegt. Wie weit der Rechtsschutz reicht und wie weit Repressalien vom Okkupationsheer ergriffen werden dürfen, ist aber umstritten. Jedenfalls muß auch eine kämpfende Bevölkerung im besetzten Gebiet die Waffen offen führen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

Schweizerische Partisanen würden somit als Teil der Armee auftreten. Als solcher genießen sie bei Beobachtung der Bestimmungen in Art. 1 der Haager Landkriegsordnung den kriegsrechtlichen Schutz. Die Bezeichnung Partisanen bedeutet dann nichts weiter als eine besondere Truppengattung.

In diesem Zusammenhang sei noch auf einen Schönheitsfehler in der Lösung der Partisanenaufgabe in Nr. 12 des «Schweizer Soldats» hingewiesen. Es heifst dort:

«Sie (die Partisanen) verteilen die Arbeit untereinander so, daß sie neben der Straße lautlos den Transporten folgen, sie nach Passieren der Kurve ohne Lärm überfallen, Pferde und Karren vom Weg fort in den Wald führen. Mannschaften und Pferde werden getötet. Das von uns nicht zu verwendende Material wird soweit als möglich unbrauchbar gemacht oder vernichtet.»

Nun kommen bei einem Kampf nie alle Feinde um, sondern es gibt Gefangene, verletzte und unverletzte. Diese dürfen natürlich nicht getötet werden, wie man aus der Lösung vielleicht herauslesen könnte. Auch Partisanen dürfen ihre Gefangenen nicht töten; denn wie wir gesehen haben, sind die Partisanen ein Teil der Armee und damit dem Völkerrecht unterstellt. Sie sind gehalten, die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu beobachten und sind abgesehen davon als Schweizer bestrebt, die Grundsätze der Menschlichkeit zu wahren. Die Tötung von Kriegsgefangenen würde nicht nur jeder soldatischen Auffassung, sondern auch dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Menschlichkeit widersprechen. Da über die Stellung der Partisanen oft recht wunderliche Ansichten bestehen, ist es vielleicht nicht überflüssig, auf diesen Punkt der Lösung, der leicht mißverstanden werden könnte, aufmerksam zu machen.

Bertheau, Oberstlt.

Das Verbot der Waffenausfuhr

Artikel 41 der Bundesverfassung bestimmt, daß Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen der Bewilligung durch den Bundesrat unterliegen. Auch Ein- und Ausfuhr von Wehrmitteln sind an diese Bewilligungspflicht gebunden. Am 29. September 1944 erließ der Bundesrat ein generelles Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial, das indessen ein Jahr später wieder aufgehoben, am 11. Juni 1946 dagegen in begrenztem Umfange (Waffen, Munition und deren Bestandteile, Sprengstoffe und Zündmittel) für sechs Monate wieder hergestellt wurde. Im Dezember letzten Jahres erfolgte dann eine weitere Verlängerung dieses Exportverbotes um sechs Monate, d. h. bis 11. Juni 1947. Wahrscheinlich ist dieses Verbot auf die Kritik zurückzuführen, die an gewissen Munitionslieferungen nach Spanien geübt wurde (wobei immerhin zu bemerken ist, daß der Transit dieses Materials durch Italien unter Zustimmung der alliierten Besetzungsbehörden erfolgte). Das Eidgenössische Militärdepartement ist zwar ermächtigt, auf begründetes Gesuch hin Ausfuhrbewilligungen für eine beschränkte Liste von Kriegsmaterial zu erteilen, doch sind größere Kaliber und moderne Konstruktionen davon ausgeschlossen.

Dieses Verbot hat nun für unsere eigene Wehrhaftigkeit nicht unbedenkliche Folgen. Die Durchführung der für unsere militärische Ausrüstung durchaus wichtigen und interessanten neuen Konstruktionen wird in Unkenntnis darüber, ob das Verbot nochmals und auf wie lange verlängert wird, gelähmt; die Gefahr der Einstellung der Arbeiten in diesem Sektor der Wirtschaft ist nicht von der Hand zu weisen.

Die Schweiz benötigt jedoch für ihre Landesverteidigung eine eigene Rüstungsindustrie, denn bei drohender Kriegsgefahr können wir auf keine ausländischen Waffenzufuhren zählen. Modernes Material, das den neuesten Anforderungen entspricht, wird heute vom Auslande kaum mehr exportiert. Eine gut ausgebaute Waffenindustrie in Verbindung mit einer bis ins letzte ausgerüsteten und ausgebildeten Armee kann am ehesten einen fremden Angreifer fernhalten. Das Beispiel Dänemarks von 1940 zeigt, wie wehrlos ein Land, das abgerüstet hat, dem ersten Ansturm ausgesetzt ist. Im Kriegsfalle selbst muß die Waffenproduktion stark gesteigert werden können, während in Friedenszeiten der Inlandabsatz normalerweise relativ unbedeutend ist. Solchen Aufgaben sind aber nur Fabriken gewachsen, die über das erforderliche Stammpersonal und die Einrichtungen verfügen, Fabriken, die ständig ihre Forschungen an der Weiterentwicklung von Waffen und Munition in ihren Laboratorien betreiben. Sie können die kostspieligen neuen Waffenkonstruktionen und Versuche, die Aufrechterhaltung eines Spezialmaschinenparks und die Beschäftigung der qualifizierten Arbeitskräfte nur dann weiterführen, wenn auch in Friedenszeifen eine genügend große Produktion möglich ist, die den großen Aufwand der Waffenabfeilung deckt. Die Inlandaufträge allein genügen aber in dieser Hinsicht in Friedenszeiten nicht. Es bedarf daher zusätzlich der Möglichkeit des Waffenexports. Ohne diese Ausfuhrmöglichkeit kann die Waffenindustrie in einem kleinen Lande kein Interesse an der Waffenproduktion haben.

Eine zeitweise Preisgabe dieser Waffenfabrikation würde aber den Verlust der Konstruktionsverfahren für moderne Waffentypen und Waffengattungen bedeuten, die sich gerade heute in voller Entwicklung befinden, und ließe sich mit der Aufrechterhaltung der Wehrkraft unseres Landes nicht vereinbaren Wenn etwa der Einwand erhoben wird, die Waffenerzeugung in der Schweiz könne auch ohne Export durch finanzielle Mittel des Bundes ermöglicht werden, so ist zu erwidern, daß dies eine auf die Dauer untragbare finan-